

Ausschussvorlage WVA 20/30 – Teil 3 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Antrag

Landesregierung

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan Hessen 2000**

hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag

– Drucks. [20/5447](#) neu –

21.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V.	S. 185
22.	Stadt Dillenburg	S. 199
23.	Stadt Bad Soden-Salmünster	S. 201
24.	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. – VDV-Landesgruppe Hessen	S. 211
25.	Regionalverband FrankfurtRheinMain	S. 212
26.	Handelsverband Hessen-Süd	S. 217
27.	Landeshauptstadt Wiesbaden	S. 220

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertages e.V. zur fünften Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

14. Juni 2021

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Raum „im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln“, ist ein Grundsatz des Raumordnungsgesetzes. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, aber auch des allgemeinen Wandels in der Wirtschaft, hat dieser Grundsatz einen hohen Stellenwert.

Dem Landesentwicklungsplan (LEP) als übergeordnetem Raumordnungsplan kommt daher eine große Bedeutung als Entwicklungsinstrumentarium zu.

Vor diesem Hintergrund gilt es auf landesplanerischer Ebene, durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen zu fördern und Entwicklungsperspektiven für die nächsten Jahre aufzuzeigen. Diese Aufgabe wird noch wichtiger angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Landesplanung sollte darauf hinwirken, räumliche Nutzungskonflikte zu minimieren und der gewerblichen Wirtschaft ausreichend Planungs- und Standortsicherheit zu bieten. Der Fachkräftemangel hat sich für viele hessische Unternehmen in den zurückliegenden Jahren zu einer zentralen Herausforderung entwickelt. Betroffen davon sind Unternehmen in allen Landesteilen. Vor diesem Hintergrund kommt der Wohnraumversorgung für Fachkräfte eine besondere Bedeutung zu. Gerade in Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt ist es für Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen schwer, geeigneten bzw. bezahlbaren

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Frank Achenbach
Tel. 069 8207-241
achenbach@offenbach.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



Wohnraum zu finden. Die Schaffung von Wohnraum für alle Einkommensschichten ist somit für die Wirtschaft von großer Bedeutung. Eine weitere zentrale Herausforderung ist die ausreichende Flächenverfügbarkeit für Unternehmensentwicklungen.

Aus unserer Sicht geht die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans kaum darauf ein, wie das bestehende Gefälle zwischen wachsenden Städten und schrumpfenden ländlichen Regionen langfristig gemindert werden soll. Es fehlt ein tragfähiger Entwicklungsgedanke und klar formulierte Entwicklungsziele. Damit stellt sich auch die Frage nach der raumordnerischen Leitvorstellung des Verordnungsgebers. Die einzige raumordnerische Zielvorstellung, die im Entwurf zum Ausdruck kommt, ist das Ziel, unterschiedliche Entwicklungsdynamiken der Teilräume auszugleichen und auf gleichwertige Lebensverhältnisse hinzuwirken. Diese Betrachtung ist jedoch undifferenziert und wird regionalen Gegebenheiten nicht gerecht. Außerdem geht der LEP zu wenig auf regionale Besonderheiten und damit verknüpfte Ansprüche an die Landesentwicklung ein. Wünschenswert wären unter anderem landesplanerische Aussagen für die Weiterentwicklung der Metropolregion, über die Entwicklungsperspektiven der wirtschaftlich prosperierenden ländlichen Räume und zu strukturschwachen Teilräumen des Landes. Die Frage, wie das prognostizierte Bevölkerungswachstum in einigen Teilen Hessens und der Rückgang in anderen Teilen gestaltet und bewältigt werden soll, bleibt unbeantwortet. Auch Zukunftsfragen wie beispielsweise Flächen für Logistik, E-Commerce, Digitalisierung, etc. werden nicht thematisiert.

Anforderungen der Wirtschaft an die Landesentwicklungsplanung

Wirtschaftsentwicklung wird auch in Zukunft Fläche benötigen, um Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 2,5 ha/Tag zu begrenzen, sehen wir weiterhin kritisch. Eine Flächeninanspruchnahme ist nicht zwangsläufig mit einem Qualitätsverlust der Fläche verbunden. Ausgleichsflächen, Grün- und Erholungsflächen und Friedhöfe sollten aufgrund ihres besonderen ökologischen Wertes bei der Flächenbilanzierung außen vor bleiben.

Auch gilt aus unserer Sicht der Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung. Das bedeutet aber auch, dass die Innenentwicklung, z.B. durch Baulückenkataster, zu fördern ist und gleichzeitig auch eine Außenentwicklung grundsätzlich möglich sein muss. Gerade durch den stetigen Zuzug und dem daraus resultierenden Flächendruck insbesondere in der Metropolregion sind Neuinanspruchnahmen im Außenbereich unverzichtbar. Gewerbliche Bauflächen an den verkehrsgünstigen Standorten sind eine wichtige Voraussetzung für die Standortentwicklung –



und -sicherung von Unternehmen nicht nur in den Verdichtungsräumen, sondern ebenso in den ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen. Schon jetzt finden Unternehmen an vielen Standorten keine freien gewerblichen Bauflächen mehr für ihre Expansion. Neuansiedlung von mittleren und großen Unternehmen finden regelmäßig nicht statt, da keine ausreichenden Flächen verfügbar sind. Dies behindert den Umstieg auf klimagerechte Produktion.

Das weitere Eindringen von Wohnen in Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist zu verhindern, denn es entspricht nicht nur der sinnvollen räumlichen Verteilung der Grunddaseinsfunktionen, sondern auch dem Trennungsgrundsatz.

Inhaltliche Bewertung der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

3. Landesplanerische Rahmenbedingungen

3.1 Bevölkerung

Die größte Unsicherheit bei der Bevölkerungsentwicklungsprognose stellt die Darstellung von Wanderungsbewegungen dar. Sie sind geprägt von Schwankungen und Richtungswechseln und erschweren somit eine Prognose. Ein Motor der Wanderungsbewegungen über alle Grenzen hinweg ist jedoch das Angebot von Arbeitsplätzen – also die regionale Wirtschaftskraft, die zum Zu- bzw. Abwandern der Bevölkerung führt.

3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Der hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) begrüßt ausdrücklich, dass es ein Kapitel zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Hessen gibt. Räumliche und wirtschaftliche Entwicklung sind eng miteinander vernetzt. Der Landesentwicklungsplan sollte daher neben der Gesetzgebung auch einen Handlungsrahmen für eine qualitätsvolle Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung schaffen, um dadurch Planungssicherheit zu geben.

Unternehmen haben bedingt durch fortschreitende Digitalisierung und Veränderung von Produktions- und Vertriebsprozessen neue Anforderungen an Flächen und Infrastruktur als noch vor 10-15 Jahren. Auf den Strukturwandel in der Wirtschaft nimmt der LEP zu wenig Bezug und gibt dadurch zu wenig Rahmen, wie zukünftig eine qualitative und quantitative Gewerbeflächenentwicklung aussehen sollte.



Darauf aufbauend muss im LEP formuliert werden, wie die Rahmenbedingungen zu gestalten sind, damit auch in Zukunft die Unternehmen am Standort Hessen bleiben, sich entwickeln können und neuen Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, sich anzusiedeln. Hierfür wäre eine strategische Planung in den Kommunen notwendig und ein einheitliches Zusammentragen aller Flächen in einem digitalen Flächenportal Hessen.

3.3 Regionale Strukturpolitik

Aus Sicht des IHK ist der Erhalt der Attraktivität Hessens als Wirtschaftsstandort das vorrangige Ziel der regionalen Strukturpolitik. Die Ziele der Hessischen Landesregierung in diesem Kapitel unterstützen wir und möchten diese noch durch folgende Ziele ergänzen:

- Ausbau der digitalen Infrastruktur
- Strategische Flächenplanung für Wohnen und Gewerbe vor allem auch auf kommunaler Ebene
- Eine integrierte, verkehrsträger- und länderübergreifende Mobilitätsentwicklungsplanung
- Planung und Ausbau einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur

Wirtschaftsschwache Regionen können den Strukturwandel aus eigener Kraft nicht bewältigen. Hier braucht es nicht nur den landespolitischen Willen, Standortnachteile auszugleichen, sondern aktives und zielgerichtetes Unterstützen von Kommunen und Unternehmen. Von der Konzepterstellung über die Projektleitung bis hin zu Fördermitteln sollte konkrete Hilfestellung seitens der Landesregierung geboten werden, die nicht an Überregulierung scheitert. Auch gilt es, die Wachstumsdynamik zu erkennen und Unterzentren im ländlichen Raum die Ausweisung von Gewerbeflächen für exogene Nachfragen zu vereinfachen.

Wir begrüßen, dass die Hessische Landesregierung den Ausbau der Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen unterstützen möchte und dafür der weitere Auf- und Ausbau von Cluster-Netzwerken und Transfereinrichtungen eingesetzt und neue Instrumente erprobt werden sollen. In der Vergangenheit erfüllten viele der Clusternetzwerke nicht die hohen Erwartungen. Hauptproblem hierbei war die Finanzierung.

4. Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung

4.1.1 Die hessischen Planungsregionen



Planungsregion Nordhessen

Bei der Region Nordhessen handelt es sich um einen vielfältigen Raum. Zu Recht werden in der vorliegenden 4. Änderung des **LEP** die zum Teil noch unzerschnittenen Landschaftsräume mit großen Wäldern und Mittelgebirgslandschaften erwähnt. So richtig diese Aussagen und so wichtig sie für die bedeutende Tourismuswirtschaft auch sind, jedoch sollte nicht das Bild eines Naherholungsgebietes Nord-/Osthessen gezeichnet werden. In dieser Mittelgebirgslandschaft befinden sich familiengeführte Unternehmen und Weltmarktführer aus unterschiedlichsten Branchen und Größen. Nicht nur in der Nähe Kassels, sondern in allen nordhessischen Landkreisen haben eine Reihe großer und wichtiger Betriebe ihren Standort. Die Betriebe sind nicht nur die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen, sondern stellen oft auch Zentren für Innovationen dar. Dieser Tatsache trägt die Infrastruktur, die sich sowohl im Bereich der Daten- als auch der Verkehrsnetze verbessert, in einzelnen Teilregionen nicht Rechnung.

Insgesamt ist hier das Gesamtbild breiter und realistischer zu zeichnen. Die Angaben zur Bruttowertschöpfung sind nicht in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt und überhöhen die durchaus starke Position von Südhessen im Vergleich zu Mittel- und Nord-/Osthessen. Und auch die Aussage, dass sich „an den überregionalen Entwicklungsachsen (...) wichtige Standorte großer Logistikunternehmen“ befinden ist zwar korrekt, doch finden sich dort auch andere regionale und produzierende Unternehmen. Um den Zielen der definierten Raumkategorien fokussiert nachgehen zu können, sollten die administrativen Rahmenbedingungen von benachbarten Kommunen gleicher Raumstruktur vereinheitlicht werden. Als prägnantes Beispiel kann hier Kassel mit den direkten Umlandgemeinden dienen, die zum Teil auch als hochverdichtet oder zumindest als verdichtet kategorisiert sind. Hieran zeigt sich die zunehmende enge Verflechtung Kassels mit den Umlandgemeinden, der funktional im Hinblick auf die Entwicklungs- und Flächennutzungsplanung durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) Rechnung getragen wird. Es fällt auf, dass allein der Regionalverband FrankfurtRheinMain im Gegensatz zu vergleichbaren, wenn auch kleineren Verbänden wie dem ZRK, Eingang und ggf. auch im Vorfeld Berücksichtigung in der 4. Änderung des LEP Hessen 2020 gefunden hat. Aus unserer Sicht stellt Kassel eine Regiopole bzw. der Großraum/Verflechtungsraum Kassel eine Regiopole im klassischen Sinne dar (vgl. Aring/Reuther (Hrsg.) 2008: Regiopolen). Kassel und das Umland erfüllen die Bedingungen für eine Regiopole wie wenige andere Städte und Regionen in Deutschland, weshalb Nordhessen hier als Paradebeispiel gilt. Dies belegen die intensiven Pendlerverflechtungen zwischen Wohn- und Arbeitsorten, die Entwicklung



interkommunaler Gewerbegebiete, das gemeinsame Nahverkehrssystem und die Zusammenarbeit in Form des ZRK. Kassel hat, verglichen mit der Größe der Stadt, eine übermäßig große Ausstrahlung in das Umland und übt gleichzeitig durch die wirtschaftliche Stärke, die Ausstattung mit wissenschaftlichen, kulturellen und medizinischen Einrichtungen eine große Anziehungskraft auf das Umland aus.

Im Prognos Zukunftsatlas von 2019 werden dem Landkreis Kassel „Hohe Chancen“ für die zukünftige Entwicklung bescheinigt. Dies und die positive Entwicklung der vergangenen Jahre zeigen, dass es dem Raum nicht gerecht wird, die Stadt und das Umland losgelöst voneinander zu betrachten. Sie bilden eine funktionale Einheit mit positiver Entwicklung in allen Bereichen. Der Raum Kassel sollte daher im LEP in seiner Funktion als Regiopolregion dargestellt und weiterentwickelt werden. Der ZRK schafft die planerische Voraussetzung für eine abgestimmte, positive Entwicklung der wichtigen Regiopolregion auf Basis der auch für die vorgeschalteten Planungsebenen geltenden Kriterien. Aufgrund seiner wichtigen Funktion und breiten regionalen Trägerschaft sollte der ZRK frühzeitig in die Aufstellung des LEP und des Regionalplan involviert werden.

Insgesamt ist die Region Nordhessen unserer Einschätzung nach zu passiv und einseitig dargestellt. Die wirtschaftliche und naturräumliche Vielfalt findet nicht entsprechend Eingang in den Landesentwicklungsplan. Auch den Stärken und der überaus positiven Entwicklung des gesamten Raumes Kassel in den letzten Jahren wird hier nicht ausreichend Rechnung getragen.

Planungsregion Mittelhessen

Die Region Mittelhessen hat fünf besondere Stärken. Sie ist qualifizierend aufgrund ihrer guten Bildungsinfrastruktur, mit gutem Marktzugang durch die zentrale Lage, hat eine hohe internationale Konkurrenzfähigkeit aufgrund der breit diversifizierten mittelständischen Industrie, ist gründerfreundlich aufgrund ihres günstigen Klimas für Innovation sowie lebenswert und familienfreundlich mit ihren umfangreichen Kultur- und Freizeitangeboten. Diese Stärken sollten weiter ausgebaut werden. Im Landesentwicklungsplan wird Mittelhessen beschrieben als in weiten Teilen ländlich geprägt mit kleinstädtischen Mittelzentren und vielen kleinen Dörfern. Mittelhessen ist jedoch auch Hessens stärkste Industrieregion mit traditionsreichen Hochschulen und leistungsfähigem Handwerk. Dies ist Ausdruck der hervorragenden Wirtschafts- und Wissenschaftsstrukturen, guten Ausbildungsmöglichkeiten sowie einer hohen Lebensqualität in der Region.



Bei der Beschreibung der Stärken zu den Entwicklungsachsen im verdichteten Raum in Mittelhessen wird der Fokus ausschließlich auf den Schienenverkehr gelegt. Hier sollte ebenfalls die Straßeninfrastruktur aufgenommen werden, die einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung an den Achsen beiträgt. Zudem ist sie ein wichtiger Standortfaktor für die Anbindung der ländlich geprägten Räume und denen mit Verdichtungsansätzen, in denen oft international agierende Unternehmen ansässig sind. Die A 3, A 5 und die A 45, die teilweise bereits sechsspurig sind oder gerade ausgebaut werden, der Lückenschluss der A 49 und die Bundesstraßen 3, 49 und 62 sind für die weitere positive Entwicklung der Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen wichtige überregionale Infrastrukturachsen. Daher sollte auch die Lücke der Entwicklungsachse in Anknüpfung an die B 62 bei Marburg bis zur A 45 in der Abbildung 3 ‚Strukturräume in Hessen‘ geschlossen werden.

Kurzfristig verfügbares gewerbliches Bauland stellt in Mittelhessen für Unternehmen eine immer größere Herausforderung dar. Mit dem 2019 und 2020 erstellten Gewerbeflächenkonzept für Mittelhessen durch das Regierungspräsidium Gießen unter Beteiligung regionaler Akteure und Wirtschaftsvertreter wurde Mut und Gestaltungswille gezeigt, diese Herausforderung anzunehmen. Das Gewerbeflächenkonzept ist eine konzeptionelle und methodische Grundlage für die Ermittlung von besonders attraktiven Potentialräumen für die künftige gewerbliche Entwicklung und die Ausweisung von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe in der Planungsregion Mittelhessen. Zudem wurden Standortkriterien für mitthessische Industrie- und Gewerbegebiete erarbeitet und mögliche Gewerbeflächen aus Sicht von Unternehmen und Investoren für den exogenen Gewerbeflächenbedarf identifiziert. Mit der Ermittlung und Bereitstellung des exogenen Bedarfs an Gewerbeflächen werden die Chancen für Mittelhessen aufgrund der Nähe zu dynamischen und wachsenden Metropolregion FrankfurtRheinMain genutzt. Weiteres Ziel des Gewerbeflächenkonzeptes war es, Ansätze für interkommunale Zusammenarbeit in Mittelhessen aufzuzeigen. Dazu wurden Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis in möglichst verkehrsgünstiger Lage herausgearbeitet.

Insgesamt konnten in über 70 Prozent der Kommunen in Mittelhessen in den vergangenen Jahren in den Unternehmen Beschäftigung aufgebaut werden. Der Beschäftigungsaufbau fand vor allem dort statt, wo die Standortvoraussetzungen hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, verkehrlicher Erreichbarkeit, Breitband und Verfügbarkeit von Fachkräften gegeben war. Dies zeigt, dass diese Faktoren wichtige Voraussetzungen für die Standortsicherung von Unternehmen und Wohlstand in der Planungsregion Mittelhessen sind.



Planungsregion Südhessen

Der Ballungsraum FrankfurtRheinMain bringt eine Vielzahl von planungsrechtlichen Herausforderungen mit sich, denen der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan gerecht werden soll. Es ist jedoch mehr Unterstützung und Vorbereitung im LEP seitens des Landes notwendig, damit den Herausforderungen entgegnet werden kann.

Wie mit Wachstum und den damit verbundenen Herausforderungen umgegangen werden soll, bedarf eines strategischen Konzeptes. Durch das Regionale Entwicklungskonzept, welches das Regierungspräsidium Südhessen erstellen ließ, wurde ein erster Schritt in die richtige Richtung getan: Analyse, wo welche Nutzungen bestehen und in Konkurrenz zueinander treten. Dieser Ansatz war richtig – jedoch fehlte eine wichtige und ausschlaggebende Komponente: die Mobilität. Alle Diskussionen im Ballungsraum Südhessen führen zu einem Mega-Thema: Kein Wachstum ohne belastbare Verkehrsinfrastruktur. In einem Mobilitätsentwicklungskonzept FrankfurtRheinMain sollten länder- und verkehrsträgerübergreifend Lösungen entwickelt und Projekte priorisiert werden. In einem umsetzungsorientierten Prozess sind die Hotspots und Engpässe in der Region zu identifizieren und gleichzeitig Gebiete mit Flächenentwicklungspotenzial und Infrastrukturbedarf aufzuzeigen. Wichtig ist auch die Verknüpfung der Verkehrsträger zu verbessern (z.B. mit Mobilitätsstationen) und Synergien zwischen den Infrastrukturen zu nutzen.

Die Logistikbranche hat in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Bedingt durch E-Commerce und Industrie 4.0 (Logistik statt Lager), ist eine weitere Zunahme sicher. Dies bedarf einer Anpassung der notwendigen Infrastruktur. Vergrößerung und Ausbau von LKW-Rastplätzen entlang der Autobahnen, Stellflächen für ruhenden Verkehr innerhalb der Gewerbegebiete sind durch die Landespolitik zu unterstützen und zielgerichtet voranzutreiben.

Die Enge und der Mangel an schnell verfügbarem Bauland in Südhessen stellt für Unternehmen ebenso eine große Herausforderung dar, wie der Demografische Wandel in den ländlichen Regionen. Hier werden verbindliche Aussagen seitens der Landespolitik benötigt, wo und wie Wirtschaftswachstum in den nächsten 15 Jahren stattfinden kann. Gerade in verdichteten Kommunen sind Gewerbeflächenkonzepte notwendig, um vorhandene Gebiete zu schützen und dem Bedarf an großflächigen Industrie- und Gewerbeflächen nachzukommen. Dies trägt zur Standortsicherung für Unternehmen bei und wirkt einer Zersiedelung entgegen. Hier könnte auch ein Schwerpunkt zur Interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung entlang der Verkehrsachsen gesetzt werden.



Wir empfehlen daher einen Grundsatz für kommunenübergreifende Gewerbeflächenkonzepte (z.B. auf Ebene der Landkreise) aufzunehmen. Adressaten sind die Regierungspräsidien in Kooperation mit Kreisverwaltung und Kommunen.

4.1.2 Grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung

Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Ländern und auch zwischen den Metropolregionen FrankfurtRheinMain und RheinNeckar wird ausdrücklich begrüßt. Gerade in den Bereichen Verkehr-, Raum- und Regionalplanung sollte eine verbindliche Abstimmung und Kooperation als Grundsatz im Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.

4.2 Raumkategorien – Differenzierung der räumlichen Entwicklung

4.2.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung

4.2.1-3 (G): Der IHK stimmt darin überein, dass Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung und Struktur des Landes zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Uns fehlt hierbei der gesonderte Aspekt der Wirtschaft und wir schlagen daher eine Ergänzung auf S. 18 unter dem Aspekt der Einschränkungen vor:

„Dabei sollen

- **Die Entwicklungsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft verbessert werden,**
- Die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- [...]“

4.2.1-6: Die Mindestdichtewerte für Südhessen haben sich im Vergleich zu den Werten im Landesentwicklungsplan vom Jahr 2000 nicht geändert. Im Vergleich zum aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 bleiben die hier festgelegten Dichtewerte in Teilen hinter den damals festgelegten zurück, obwohl der Siedlungsdruck zugenommen hat. Ein höherer Dichtewert würde die Errichtung von Wohngebäuden auch für Unternehmen, die im Bereich der Immobilienprojektentwicklung tätig sind, wirtschaftlicher gestalten. Außerdem käme das Mehr an Wohnungsbau auch mittelbar der Wirtschaft zugute. Qualifizierte Fachkräfte könnten im Ballungsraum leichter eine adäquate Wohnung in Arbeitsplatznähe finden. Eine höhere Dichte sollte allerdings nicht die Wohnqualität der Quartiere beeinträchtigen. Vor allem bei der



Planung der Quartiere gilt es einen Ausgleich zwischen Dichte und Wohnqualität zu finden. Gleichzeitig darf die Leerstandsproblematik außerhalb des Ballungsraumes nicht in Vergessenheit geraten. Daher regen wir an, auch zukünftig Fördermittel und Programme zur Stärkung der Innenstädte und Dorfkerne vom Land Hessen bereitzustellen.

4.2.3 Verdichtungsräume

4.2.3-2 (Z): Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass Flächenplanung und Flächenentwicklung strategisch durch Entwicklungsachsen zu planen und zu strukturieren sind. Den zweiten Absatz des Ziels, die Neuinanspruchnahme von Flächen durch die Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und durch bauliche Nachverdichtung begrenzen zu wollen, sehen wir kritisch.

Wegen oftmals fehlender Erschließung, Umgebungsbebauung und umweltrechtlicher Vorgaben kommen Brach- und Innenbereichsflächen oft kaum für eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung in Frage. Die Ansiedlung von Gewerbe auf derartigen Flächen ist außerdem oft, aufgrund von Nutzungskonflikten, auf nicht störende bzw. nicht wesentlich störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe beschränkt. Emittierendes Gewerbe hat es im Innenbereich schwer. Die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 benötigt daher einen Absatz, der sich mit den Grenzen der Innenentwicklung unter Berücksichtigung der Belange der Industrie und des emittierenden Gewerbes auseinandersetzt. Brachflächen sind zudem nicht überall im Land gleichverteilt vorhanden. Auf Neuinanspruchnahmen kann daher nicht verzichtet werden. Hierfür dringend erforderlich ist ein Gewerbeflächen Monitoring, welches auf Regierungsbezirksebene einheitlich für die Kommunen angeboten werden sollte.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, den zweiten Satz des Ziels wie folgt zu ändern: „Die Neuinanspruchnahme von Flächen sollte zunächst durch die Nachnutzung von Flächen im Innenbereich erfolgen. An Orten, an denen wirtschaftliche Entwicklung durch fehlende entwicklungsfähige Flächen im Innenbereich nicht mehr möglich ist, sollte durch strategische Flächenplanung die Möglichkeit gegeben sein, Flächen im Außenbereich unter Abwägung aller zu berücksichtigten Belange hinzuzunehmen“.

4.2.3-3 (Z): Wir bewerten es als richtig, Flächenplanung von Vorranggebieten Siedlung und Vorranggebieten Industrie und Verkehr in Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Verkehrssystem zu planen. Für Wachstumsregionen ist es dagegen unerlässlich, in der Flächenplanung zukünftige Verkehrsinfrastrukturen berücksichtigen zu können. Daher regen wir an, auch die zukünftige Entwicklung von



Verkehrssystemen und Flächenplanung in diesem Ziel aufzunehmen, um neue Entwicklungen nicht unnötig zu blockieren oder zu verzögern.

4.2.3-5 (G): Der IHK begrüßt den Grundsatz zum Vorhalten eines Flächenangebotes für Gewerbe und Industrie. Flächenplanung erfolgt immer unter Beachtung ökologischer und sozialer Belange. Daher regen wir an, den Abschnitt wie folgt zu formulieren und zu einem Ziel aufzustufen: „4.2.3-5 (Z): Es soll ein bedarfsgerechtes Flächenangebot zur Neuansiedlung und Neugründung für gewerbliche Unternehmen sowie zur Verlagerung und Erweiterung bereits ansässiger Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen Flächen vorgehalten werden.“

Gewerbegebiete sind gegen eindringende Fremdnutzungen zu sichern. Zur Entwicklung von großflächigen Gewerbegebieten sollte auf interregionale und interkommunale Gewerbegebiete auch abseits der Siedlungsstruktur an den Verkehrsachsen hingewirkt werden.

4.2.3-7 (G): Dieser Grundsatz sollte als Ziel formuliert werden, gerade auch im Hinblick auf **4.2.3-8 (Z)**. Alternativ könnten beide Punkte in ein Ziel münden. Die Weiterentwicklung und Stärkung des hochverdichteten Raums und des Verdichtungsraums kann im nationalen und internationalen Wettbewerb nur bestehen, wenn diese nach ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten gleichermaßen entwickelt werden. Daher sollten unserer Meinung nach im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens die ökonomischen und sozialen Aspekte nicht weniger abwägungsrelevant sein als die ökologischen.

4.2.3-8 (Z): Dieser Punkt sollte unserer Ansicht nach gestrichen und mit **4.2.3-7 (G)** zu einem Ziel zusammengefasst werden. Sollte dies nicht erfolgen, werden die ökologischen Belange über die der sozialen und ökonomischen Belange gestellt.

4.2.4 Ländliche Räume

4.2.4-3 (G): Wir begrüßen diesen Grundsatz für den ländlichen Raum sehr. Wir regen an, ihn um folgende Punkte zu erweitern:

- leistungsfähige und bedarfsgerechte Verkehrssysteme aufgebaut und weiterentwickelt werden,
- digitale Infrastrukturen weiter (und schneller) ausgebaut werden.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind von großer Bedeutung, deren Entwicklung durch ausreichende Erweiterungsflächen in den Zentralen Orten sowie durch notwendige begleitende Infrastruktur zu unterstützen ist.



Der ländliche Raum in Hessen ist heterogen. Alle drei Planungsregionen weisen auch innerhalb ihrer ländlichen Gebiete große Unterschiede auf, die eine differenziertere Betrachtung erfordern. Daher sollte schon im Planansatz auf die Unterschiede von „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und den „Dünn besiedelten ländlichen Raum“ eingegangen werden.

Die mehrmals im Landesentwicklungsplan beabsichtigte Schaffung gleicherwertiger Lebensverhältnisse bedarf daher konkreter Ziele und nicht nur Grundsätze. In diesen Zielen ist die anzustrebende Entwicklung der ländlichen Räume unter Beachtung ihrer Heterogenität aufzuzeigen und zu unterstützen. Wir schlagen daher vor, folgende Zielformulierung aufzunehmen:

„Die Ländlichen Räume der Teilregionen Hessens sind auf Ihre vorhandenen und perspektivischen Potentiale zu untersuchen. Gemeinsam mit der Regionalplanung, den Kreisverwaltungen und den Kommunen ist ein Entwicklungskonzept zu erstellen und in gemeinsamer Arbeit umzusetzen. Hierbei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes ebenso ihre Berücksichtigung finden wie die verkehrliche Anbindung, Entwicklung von Wohnraum und Ansiedlung und Neugründungen von Unternehmen. Hierfür wird ein erleichterter Zugang zu Fördermitteln und Unterstützung durch Projektkoordinatoren seitens des Landes bereitgestellt.“

4.2.4-4: Die Gewährleistung der Mobilität stellt für den dünn besiedelten ländlichen Raum eine besondere Herausforderung dar. Mobilität ist Daseinsvorsorge. Hier darf sich das Land nicht ausschließlich auf private Initiativen zurückziehen. Auch wenn nicht überall eine Anbindung durch den Öffentlichen Nahverkehr gewährleistet werden kann, muss durch landesseitige Unterstützung die Mobilität der Bevölkerung gewährleistet werden.

5. Zentrale Orte

5.1 Zentralörtliches System

Wir begrüßen den Fortbestand des Zentrale Orte Systems. Von der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans und hier vorrangig durch die Überarbeitung des Zentrale Orte Systems erhofften wir uns dennoch mehr Innovation. Die Kriterien zu Funktionseinteilung lassen zukünftige Entwicklung, bspw. Stärkung E-Commerce und ÖPNV außen vor.

Wir sind für interkommunale Kooperationen und der sorgfältigen Verwendung von Finanzmitteln und auch für den Grundsatz des Flächensparens – jedoch hätten wir uns einen anderen Ansatz gewünscht.



Kommunen sollten ermutigt werden zu kooperieren. So sollte gemeinsam mit den Regierungspräsidien, den Kreisverwaltungen und den Kommunen eine Evaluation stattfinden wo Lücken in der Daseinsvorsorge bestehen und Vorschläge erarbeiten, wo und wie durch die interkommunale Kooperation eine Verbesserung herbeigeführt werden könnte. Ein positives Signal zur interkommunalen Zusammenarbeit könnte im Bereich Flächenentwicklung beispielsweise sein, dass kooperierende Kommunen ein höheres Flächenkontingent erhalten, als wenn sie jeweils einzeln (Gewerbe-)Flächen entwickeln. Dies sollte dann bei der Fortschreibung der Regionalpläne schon berücksichtigt werden. Möglich wäre auch, dass Kooperationen nicht an Orten, die miteinander kooperieren sollen festmacht sondern allein an den Funktionen.

Es stellt sich die Frage auf welcher Grundlage die Mittelzentren in Kooperation einander zugeteilt wurden. Wie bei den Ergebnissen der Zentralen Orte Kommission bleiben auch hier bereits existierende, gut funktionierende kommunale Kooperationen außen vor.

Aus Sicht der Wirtschaft sind Ober- und Mittelzentren zu stärken. Oberzentren übernehmen aufgrund ihrer Lage und ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung eine großräumige Versorgungsfunktion. Sie stoßen jedoch vermehrt an ihre Entwicklungsgrenzen.

5.1-5 (Z): Das Ziel, die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen zu prüfen, begrüßen wir. Wir regen zudem an, dieses Ziel um strategische und konzeptionelle Ziele der Kooperation sowie Maßnahmen nach erfolgter Evaluation zu ergänzen. Ansonsten bliebe unklar, warum Kooperationen eingegangen werden sollten und mit welchem Ziel.

Der Vorschlag Modellprojekte begleitet durchzuführen, welche über das geforderte Mindestmaß an Kooperation hinausgehen, wird ausdrücklich begrüßt. Hier kann auf vorhandene Erfahrungen in der Verwaltungskooperation, den gemeinsamen Betrieb von Infrastrukturen bis hin zu Überlegungen von Zweckverbänden aufgebaut werden. Die Zielrichtung ist genauer zu definieren. Ein entsprechender Aufruf könnte sich bspw. gezielt an Mittelzentren ohne zentralörtliche Funktion für das Umland richten.

Fazit

Der vorliegende Entwurf der vierten Änderung des LEP lässt aus unserer Sicht viele Fragen offen. Er gibt zu wenig Orientierung für die zukünftigen Herausforderungen und sollte überarbeitet werden. Mit den

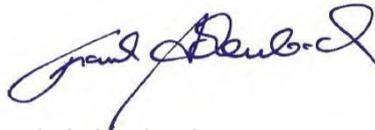
mittlerweile vier einzelnen Änderungen des LEP 2000 entsteht kein zukunftsgerichtetes Gesamtbild.

Wir empfehlen folglich eine grundlegende Neuaufstellung des LEP, in die wir uns gerne einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Lippmann
Geschäftsführer



Frank Achenbach
Federführung Standortentwicklung

Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000;**hier: Anhörung der Oranienstadt Dillenburg beim Hessischen Landtag**

- Stellungnahme Stadt

Die Oranienstadt Dillenburg wird im Landesentwicklungsplan Hessen 2020 gemeinsam mit der Stadt Haiger als Mittelzentrum VII in Kooperation im Verdichtungsraum festgelegt. Durch diese Einstufung entsteht aus unserer Sicht sowohl eine Abwertung für Dillenburg gegenüber der aktuellen Situation als auch ein Widerspruch zu den erhobenen Daten bezüglich der zentralörtlichen Ausprägung.

In der Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen weist Dillenburg mit einer Bewertung von 32 Punkten eine hohe Ausprägung der Zentralörtlichkeit auf, sowohl in der zentralörtlichen Infrastruktur als auch in der Zentralität. Somit befindet sich Dillenburg in dieser Klassifikation in der Klasse 1. Nicht nachvollziehbar ist die Bewertung von 30 Prozent hinsichtlich des Mitversorgungsgrades für die umliegenden Städte und Gemeinden, welche nicht dem tatsächlichen Stand entspricht.

Die Städte Dillenburg und Haiger, die bisher einen gemeinsamen Mittelbereich hatten, müssen aufgrund der neuen Festlegung von zwei getrennten Mittelbereichen eine Kooperation eingehen. Diese Festsetzungen sind ebenfalls nicht nachvollziehbar, zumal Dillenburg unserer Ansicht nach alle Punkte und Kriterien erfüllt, die zur Bestimmung von Mittelzentren PLUS zugrunde gelegt werden.

→ Hinweis: Nach der ersten Anhörung wurde Dietzhölztal dem Mittelbereich von Dillenburg zugeordnet. Somit gehören Eschenburg und Dietzhölztal jetzt zum Mittelbereich von Dillenburg während das Stadtgebiet von Haiger selbst dem Mittelzentrum Haiger als Mittelbereich zugeordnet wurde. Siehe auch unten aufgeführte Stellungnahme des RP Gießen und Abwägungsdokumentation zum Landesentwicklungsplan.

Bei der Überprüfung der bisherigen Einstufung Dillenburgs müssen verschiedene Faktoren hinsichtlich der Zentralörtlichkeit berücksichtigt werden. Dazu zählen am konkreten Beispiel von Dillenburg unter anderem die:

- Einzelhandelszentralität (Oranien-Center am Stadion)
- Schulzentralität (Angebot hinsichtlich aller Schulzweige)
- Freizeit-, Kultureinrichtungen und -aktivitäten (z. B. Schlossberganlagen, Wildparkanlagen, Hessisches Landgestüt)

Des Weiteren bestehen in mehreren Bereichen Kooperationen mit Nachbarkommunen unter Beteiligung des Lahn-Dill-Kreises im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ), die ebenfalls miteinzubeziehen sind. Darunter fallen unter anderem Kooperationen:

- im Bereich Finanzen mit der Gemeinde Sinn
- im Bereich des Bauhofes sowie der technischen Betriebsführung der zentralen Trinkwasserversorgung mit der Gemeinde Siegbach
- im Bereich Finanzen mit der Gemeinde Dietzhölztal (durch Dienstleistungsvertrag)

Anhand der aufgezählten Punkte wird deutlich, dass die Oranienstadt Dillenburg eine noch stärkere als bisher erfasste zentralörtliche Ausprägung aufweist und entgegen der Darstellung der Expertenkommission und der Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen einen tatsächlich höheren Mitversorgungsgrad für die umliegenden Städte und Gemeinden hat. Somit ist festzuhalten, dass Dillenburg im Vergleich zu den anderen Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum nicht nur in der Zentralität und

Infrastrukturausstattung, sondern auch im Mitversorgungsgrad den anderen in Rede stehenden Mittelzentren in der Bewertung deutlich überlegen ist. Wir sehen es folglich als gerechtfertigt an, die Oranienstadt Dillenburg, analog zur Stadt Herborn, eigenständig, ohne Kooperation mit der Stadt Haiger, als Mittelzentrum PLUS einzuordnen.

- Stellungnahmen Regierungspräsidium Gießen

Auch das Regierungspräsidium Gießen folgt der Ansicht der Oranienstadt Dillenburg und fordert sowohl in der ersten als auch in der zweiten Stellungnahme, dass die Städte Dillenburg und Haiger als eigenständige Mittelzentren im Verdichtungsraum und nicht (nur) als Mittelzentren in Kooperation festzulegen sind. Entsprechend der ersten Stellungnahme fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung, aus welchen Gründen die betreffenden Städte nur in Kooperation als Mittelzentren festgelegt werden. In der Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen, HessenAgentur 2019, wird für Dillenburg eine hohe und für Haiger eine mittlere Ausprägung der Zentralörtlichkeit ermittelt. Die Verpflichtung, innerhalb von fünf Jahren vertragliche Vereinbarungen zu schließen, ist für diese Mittelzentren daher nicht erforderlich. Vielmehr unterstützt die Regionalversammlung Mittelhessen freiwillige Kooperationen. Dabei könnte auch ein Einbeziehen der Stadt Herborn geprüft werden.

Die zweite Stellungnahme wird durch die Anregung ergänzt, dass für die Städte Dillenburg und Haiger ein gemeinsamer Mittelbereich festzulegen ist, sofern an der Festschreibung der Kooperation festgehalten wird. Darüber hinaus wird die Kennzeichnung „Mittelbereich in Kooperation“ neu eingeführt, allerdings fehlt es an einer Abgrenzung zwischen einer solchen und sonstigen Mittelbereichen. Durch die Zuordnung der Gemeinde Dietzhölztal zu dem Mittelbereich von Dillenburg gehören dieser nun zwei Grundzentren an, während das Stadtgebiet von Haiger selbst dem Mittelzentrum Haiger als Mittelbereich zugeordnet wird. Grundsätzlich ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe die beste Basis für eine Kooperation, sodass die Abgrenzung des Mittelbereichs in Kooperation insbesondere für die Städte Haiger und Dillenburg entfallen sollte.

- Abwägung Kabinett

In allen Abwägungen wurde darauf verwiesen, dass Mittelzentrale Kooperationen vorrangig der Stärkung bestehender Mittelzentren dienen um etwaige Versorgungsdefizite für die umliegenden Grundzentren zu mindern.

Die Begründungen wurden allgemein gehalten und auf die Klassifizierung wurde nicht explizit eingegangen. Es ist nicht erkennbar, warum die Oranienstadt Dillenburg nicht als eigenständiges Mittelzentrum Plus eingestuft wurde, obwohl sie alle Kriterien erfüllt.

Von: [Brasch, Dominik](#)
An: [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Betreff: AW: Hinweis zur Anhörung zum LEP im Hessischen Landtag am 21.06.2021
Datum: Dienstag, 15. Juni 2021 15:12:36
Anlagen: [Stellungnahme LEP_2021-01.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Schnier,

entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung, doch gerne würde ich ebenfalls an der Anhörung am kommenden Montag teilnehmen.

Gestatten Sie mir noch die Frage, ob ein Testnachweis aus einer offiziellen Teststation ebenfalls zum Einlass akzeptiert wird?

Anbei erhalten Sie weiterhin unsere Stellungnahme vom Januar diesen Jahres mit der Bemerkung, dass wir in dieser Stellungnahme lediglich die landesplanerischen Aspekte aufgegriffen haben.

Selbstverständlich ist es uns wichtig zu betonen, dass wir davon ausgehen, dass wir durch den Wechsel vom eigenständigen Mittelzentrum im ländlichen Raum zu einem MZ in Kooperation im verdichteten Raum keinerlei finanzielle Einbußen akzeptieren können.

Daher wird eine Anpassung der FAG Regularien erforderlich sein, die unserer heterogene Struktur mit vielen Stadtteilen, die weitestgehend sehr ländlich geprägt sind, berücksichtigt.

Die Infrastrukturpauschale „Ländlicher Raum“ macht immerhin einen Betrag von 265.000 € für Bad Soden-Salmünster aus!

mit freundlichen Grüßen aus der Kurstadt



Stadt Bad Soden-Salmünster
Rathausstr. 1
63628 Bad Soden-Salmünster

Dominik Brasch

Bürgermeister

Telefon 06056/733-21
Mobil: 0151/22550774
www.badsoden-salmuenster.de



DER MAGISTRAT DER KURSTADT

**BAD SODEN
SALMÜNSTER**

Rathausstr. 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

Der Magistrat, Postfach 1130, 63620 Bad Soden-Salmünster

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Abteilung I, Landesentwicklung, Energie
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Sachbearbeiter(in): Eleonore Röhrig
Tel.: 06056 / 733-43
Fax: 06056 / 733-1143
e-mail: e.roehrig@badsoden-salmuenster.de
Ihr Zeichen: 11-093-c-38-05
Ihre Nachricht vom: 16.11.2020
Aktenzeichen: 612.31 / Re - 00129726
Datum: 06.01.2021

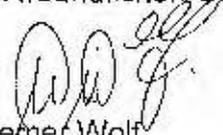
**Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Groß-
flächiger Einzelhandel - Neufassung von Planziffern –
Durchführung der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung
hier: Gemeinsame Stellungnahme der Städte Bad Soden-Salmünster,
Wächtersbach und Bad Orb**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.11.2020 haben Sie im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung um Stellungnahme zu Änderungen am Entwurf der 4. Änderung des LEP Hessen 2000 bis zum 12.01.2021 gebeten.

Zwecks Fristwahrung übersenden wir Ihnen den Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der Städte Bad Soden-Salmünster, Wächtersbach und Bad Orb. Eine endgültige Stellungnahme werden wir, wie gemäß E-Mail Nachricht vom 01.12.2020 vereinbart, nach Verabschiedung in den zuständigen städtischen Gremien bis zum 12.02.2021 nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Wolf
Erster Stadtrat

Anlage

Zentrale:

Telefon: 06056/733-0
Telefax: 06056/733-59
E-Mail:
info@badsoden-salmuenster.de
Homepage:
<http://www.badsoden-salmuenster.de>

Öffnungszeiten

Mo. - Di. 08:30-16:00 Uhr
Mi. 08:30-12:00 Uhr
Do. 08:30-18:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Servicecenter
Jeder ersten Sa.
im Monat 08:30-12:00 Uhr

Kreisamtlasse Schlüchtern

Kto.: 1 001 734
BLZ: 530 513 96
IBAN:
DE44 530513960000011754
BIC:
LUBA3333

VTR Bank Main-Kinzig-

Bödingen eG
Kto.: 53 50 573
BLZ: 505 616 39
IBAN:
DE44 506616390001330373
BIC:
GBN03333

Postbank Frankfurt/Main

Kto.: 432 54 603
BLZ: 500 100 60
IBAN:
DE44 251205100600183254603
BIC:
PBNK3333

Stadt Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach

Stellungnahme zur 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2020

Entwurf für die 2. Beteiligung nach § 9 ROG (Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 4 Abs.4 HLPG (Hess Landesplanungsgesetz)

Änderung 1

• 4.2.1-6 (Z): Regionalplanerische Mindestdichtwerte in Wohneinheiten je ha

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

3.1 Die Planziffer 4.2.1-6 erhält folgende Fassung:

4.2.1-6 Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000:

Die ~~Tabelle~~ der Planziffer 3.2-3 (G) der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), wird wie folgt gefasst:

„3.2-3 (G) Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtwerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden:

Region/Strukturraum	Basisswert	Gemeinde mit Funktion als	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
Süd Hessen	- Ballungsraum Frankfurt/Rhein-	60	45
	- Hochverdichteter Raum (HVR)	60	40
	- Verdichteter Raum (VR)	-	35
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	-	25
Nord Hessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	35	30
	- Verdichteter Raum (VR)	-	23 -
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25 -	20
Mittel Hessen	- Hochverdichteter Raum (HVR)	30	30
	- Verdichteter Raum (VR)	25	25
	- Ländlicher Raum (DLR & LRV)	-	20

Regionalplanerische Mindestdichtwerte in Wohneinheiten je ha

Anmerkung: Ländlicher Raum umfasst sowohl den Dünn besiedelten Ländlichen Raum (DLR) als auch den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)*

Begründung zu 4.2.1-6:

In den letzten Jahren wurden in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausschätzungen durchgeführt. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsentwicklung und Wohnflächenbedarf ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf für Städte und Gemeinden bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die regionalplanerischen Dichtewerte werden von der Regionalplanung zur Ermittlung des maximalen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche angesetzt. Die genannten Basiswerte stellen jeweils die Untergrenze für die Berechnung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs dar. Die Kalkulation mit höheren Dichtewerten ist seitens der Regionalplanung möglich. Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte sind Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Den Kommunen verbleibt ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden ~~und daher~~ nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Abstufung der raumordnerischen Zielvorgabe (Z) auf einen raumordnerischen Grundsatz (G) wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist rechtlich klarzustellen, ob nach Inkrafttreten der 4. Änderung des LEP's dieser Grundsatz 3.2-3 (G) für die kommunale Bauleitplanung ausschlaggebend ist, oder weiterhin die im Regionalplan Südhessen 2010 formulierte Zielvorgabe Z 3.4.1-9. Hier besteht zunächst ein eklatanter Widerspruch, da die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs.4 BauGB zwingend an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Zur Raumordnung gehören der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne. Für den Planungshorizont, in dem die rechtskräftige 4. Änderung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalplan Südhessen 2010 für die Kommunen angewendet werden müssen, ergibt sich dieser inhaltliche und rechtliche Widerspruch. Zu dieser Thematik bedarf es daher einer rechtlichen Klarstellung und Information der betroffenen Kommunen.

Ansonsten werden die Kommunen durch die Änderungen in der Tabelle zu 3.2-3 (G) mit den regionalplanerischen Mindestdichtewerten nicht tangiert.

Änderung 2

• 5.1: Zentralörtliches System (Mittelbereichsabgrenzung)

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

- 5.1-5 (Z) *Die Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt (Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche). In den Regionalplänen kann die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden.*
- 5.1-5~~6~~ (Z) *Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen ist zu prüfen.*
- 5.1-6~~7~~ (Z) *Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die überörtlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Unterzentren und Kleinzentren sowie ihre jeweiligen zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen. Zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung können von der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden.*

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Aufnahme der Zielvorgabe 5.1-5 (Z) für die Abgrenzung der Mittelbereiche wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen. Begrüßt wird die grundsätzliche Möglichkeit, dass in den Regionalplänen die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse Modifizierungen vorgenommen werden können.

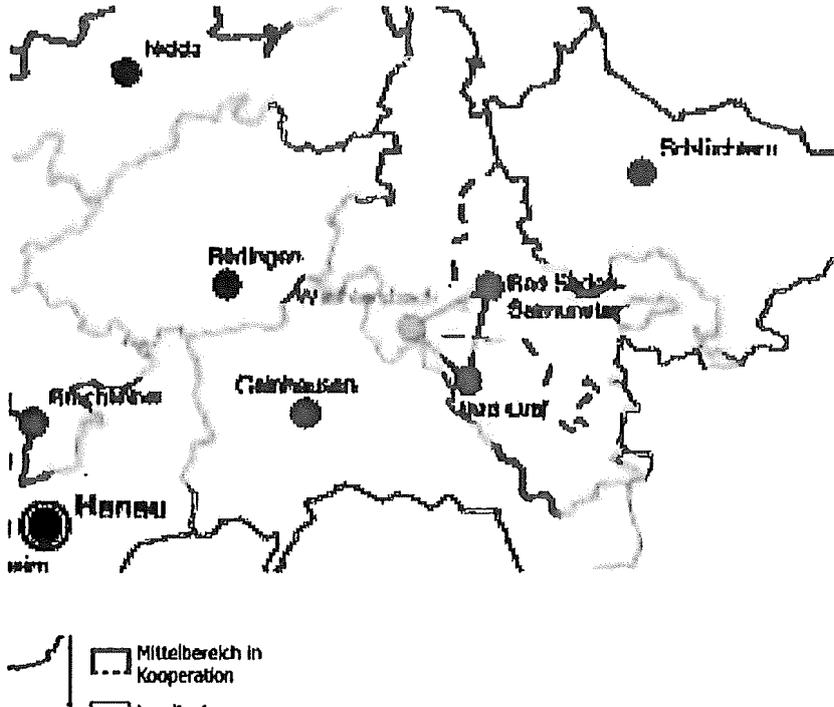
Stellungnahme Wächtersbach:

Der Streichung der Gemeinde Biebergemünd aus dem Mittelbereich Wächtersbach kann nicht zugestimmt werden. Der Bezug der Gemeinde Biebergemünd insbesondere in punkto Anbindung ÖPNV (Bahnhof Wächtersbach), Schule (Friedrich-August-Genth-Schule) und Einkaufen im Einzelhandel rechtfertigt nicht die Streichung der Gemeinde Biebergemünd aus dem Mittelbereich Wächtersbach.

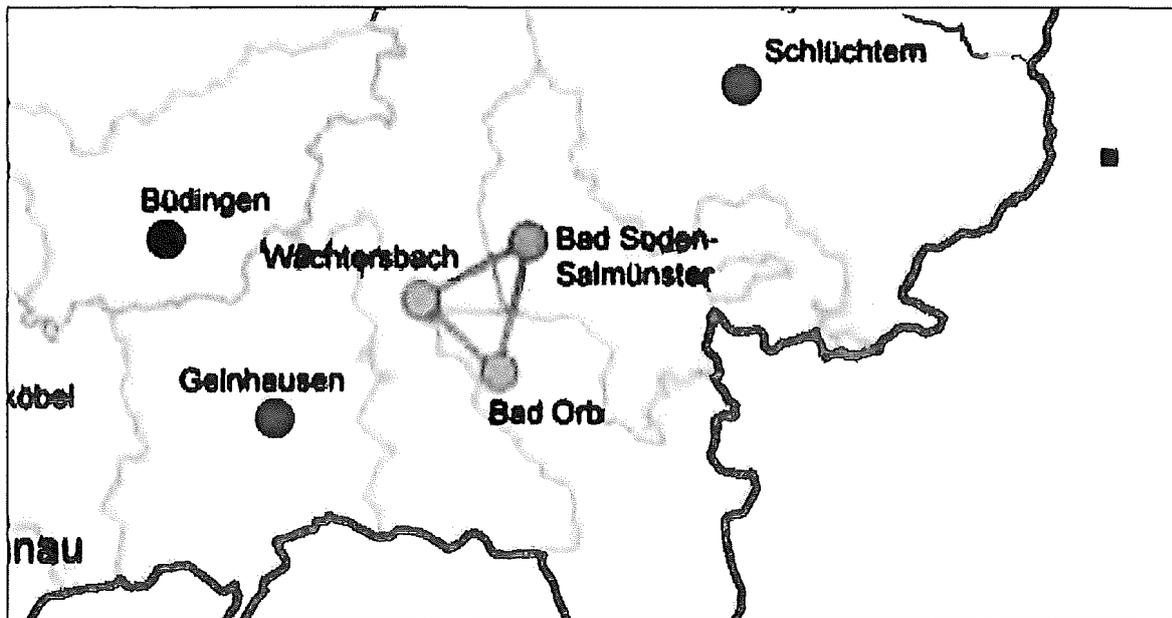
Änderung 3

• Abb.4: Karte Zentrale Orte und Mittelbereiche

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung



Bisherige Kartendarstellung (Entwurf)



Darüber hinaus können Verflechtungsbereiche sowohl multifunktional als auch für einzelne Versorgungsfunktionen ermittelt und administrative Abgrenzungen berücksichtigt werden.

Im hessischen zentralörtlichen System spiegelt die Abgrenzung der Mittelbereiche wider, wie gut BürgerInnen und Bürger von Ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt. Die Basis für das Kriterium „Erreichbarkeit“ sind die Ergebnisse der Studien der Hessen Agentur (https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/MIV_1004_komplett.pdf und https://redaktion.hessen-agentur.de/publication/2019/OEPNV_1003_komplett.pdf).

Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche ein hohes Gewicht zu. Zudem wurden bei der Zuordnung von Grundzentren zu Mittelzentren innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülersausrichtung und die ÖPNV - Anbindung herangezogen (siehe Abbildung 4: Zentrale Orte und Mittelbereiche und Anhang C: Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche).

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Gegenüber der bisherigen Zuordnung (Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach hatten jeweils einen eigenen ausgewiesenen Mittelbereich) sind die drei Kommunen nun als Mittelbereich in Kooperation zusammengefasst und ausgewiesen. Diesem kann in einer ersten Stellungnahme nicht zugestimmt werden, da keinerlei Aussagen dazu getroffen werden, wie die tatsächliche Umsetzung der Kooperation der Mittelbereiche erfolgen soll. Gleiches gilt auch hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Mittelzentren in Kooperation. Wird sich an der finanziellen Ausstattung durch die Kooperation etwas ändern? Wir verweisen dazu auch auf unsere Schreiben zur 4. Änderung des LEP vom 23.06.2020:

„Gemäß § 20 HFAG (2) erhalten kreisangehörige Gemeinden, die im Ländlichen Raum liegen, einen Ergänzungsansatz in Höhe von 3% ihrer Einwohnerzahl. Der Wegfall der sogenannten Einwohnerveredelung in Höhe von 3% würde sich besonders auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen (SZW) niederschlagen. Wir stimmen dem Ziel der Harmonisierung der Raumstruktur zu, sehen aber einen dringenden Handlungsbedarf im finanziellen Ausgleich. Die Heranziehung des Zersiedlungsfaktors als Grundlage zum Kommunalen Finanzausgleich bildet hierbei die bessere und den örtlichen Gegebenheiten gerecht werdende Methode ab. Dies gilt auch für Wächtersbach und seine über die Fläche verteilten sieben Stadtteile. Es wird daher eine teilweise Entkopplung des gegenwartsbezogenen und bedarfsorientierten KFA von einem auf zukünftige Entwicklungen ausgelegten LEP im Rahmen der Evaluierung des KFA gefordert. Die zentralörtliche Einstufung (Mittelzentrum) ist hierbei weiterhin zu berücksichtigen für jede Stadt einzeln, auch bei einer Kooperation. Dies auch vor dem Hintergrund der Aufgaben des einzelnen Mittelzentrum für ihre Mittelbereiche.“

Änderung 4

• 5.2.1-2 (Z): Oberzentren (Oberzentrale Kooperation)

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

5.2 Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren

5.2.1-2 (Z) Als Oberzentren werden festgelegt:

Nordhessen: Kassel, Fulda

Mittelhessen: Gießen, ~~Wetzlar als oberzentrale Kooperation~~, Marburg

Südhessen: Hanau; Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden

Das Oberzentrum Frankfurt am Main wird als Metropole von internationaler Bedeutung festgelegt.

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Änderung der Zielvorgabe 5.2.1-2 (Z) wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen.

Änderung 5

- **6-3 (Z), 6-5 (Z): Großflächiger Einzelhandel (Integrationsgebot, Herstellerdirektverkaufszentren)**

Auszug aus dem Entwurf der 2. Beteiligung

5.1 Die Planziffer 6-3 erhält folgende Fassung:

6-3 (Z) *Integrationsgebot:*

- *Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten ungeeignet sind (z.B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte, Möbel- und Einrichtungshäuser sowie Küchen- und Bad-/Sanitärfachmärkte), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.*
- *Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten Innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m², zu begrenzen.*
- *Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen verifiziert zu untersuchen.*

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Änderung der Zielvorgabe 6-3 (Z) wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgende Ergänzung der Innenstadtrelevanten Sortimente wird begrüßt.

Auszug aus dem Entwurf der 2. Betelligung

Innenstadtrelevante Sortimente für die Grundversorgung sind:

- o Nahrungs- und Genussmittel
- o Drogerlewaren

Weitere Innenstadtrelevante Sortimente sind:

- o Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitungen, Zeitschriften
- o Bekleidung, Schuhe, Babybedarf
- o Bücher
- o Elektrokleingeräte, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto, Optik
- o Bild- und Tonträger
- o Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (wie Gardinen, Glas, Porzellan, Keramik), Geschenkartikel
- o Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsartikel
- o Schnittblumen
- o Bastelzubehör, Künstlerartikel
- o Lederwaren
- o medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte
- o Spielwaren
- o Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportkleingeräte
- o Uhren, Schmuck
- o Parfümerlewaren
- o Kunst und Kunstgewerbe, Antiquitäten
- o Musikinstrumente

Die Liste der Innenstadtrelevanten Sortimente (auch für die Grundversorgung) kann in den Regionalplänen im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden; diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf Planziffer 6-3.

Auszug aus dem Entwurf der 2. Betelligung

- 6-5 (Z)** *Herstellereindirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.*

Stellungnahme der Kommunen Bad Soden-Salmünster, Bad Orb und Wächtersbach:

Die Ergänzung der Zielvorgabe 6-5 (Z) wird seitens der Kommunen zur Kenntnis genommen, allerdings wird angeregt, die Zielvorgabe um den Passus der Zielvorgabe 6-3 (Z) zu ergänzen.

„Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedelung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten der Oberzentren ungeeignet sind, sind ausnahmsweise auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig. Bei der Ansiedelung von Herstellereindirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen“.

VDV-Landesgruppe Hessen Kurt-Schumacher-Straße 8 60311 Frankfurt/Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Ausschussvorsitzende Frau Janine Wissler (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Geschäftsführer
der Landesgruppe**

Bernhard Gässl
T 069 213-22432
F 069 213-22641
E gaessl@vdv.de

16. Juni 2021

**Öffentliche Anhörungen des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen im Hessischen Landtag; hier: Antrag Landesregierung:
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan
Hessen 2000 (-Drucks. 20/5447 neu-)**



Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Wissler,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum Antrag
Landesregierung: Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (-Drucks. 20/5447 neu-):

Leider ist es uns nicht möglich, persönlich am 21. Juni 2021 teilzunehmen.
Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir auch von der Abgabe einer
schriftlichen Stellungnahme absehen möchten und wünschen Ihnen für Ihre
Beratungen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Gässl
Geschäftsführer
VDV-Landesgruppe Hessen

**Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.**

VDV-Landesgruppe Hessen
Kurt-Schumacher-Straße 8
60311 Frankfurt/Main

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Vorsitzende der Landesgruppe
Thomas Wissgott

Stellvertretende Vorsitzende
Veit Salzmann
Dr. Klaus Vormhusen

Geschäftsführer der Landesgruppe
Bernhard Gässl

Haltestelle
Börneplatz
Tram 11, 12, Bus 30, 36



Stellungnahme des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain zur Landtagsanhörung zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Landesentwicklungsplan Hessen 2020)

Zum Verfahren

Die vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2000) umfasst die folgenden drei Themenfelder:

- Landesweite Raumstruktur und gesamtäumliche Entwicklung,
- Zentrale Orte,
- Großflächiger Einzelhandel.

Sie umfasst damit alle Themenfelder des LEP 2000 vom 13.12.2000, die noch nicht durch die dritte Änderung des LEP 2000 von 2018 ersetzt worden sind. Die inzwischen über 20 Jahre alten Festlegungen des LEP 2000 werden dadurch vollständig überprüft und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst sein. Seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain wird dies begrüßt.

Im Verfahren zur vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2000) hat der Regionalverband FrankfurtRheinMain im Rahmen der ersten und der zweiten Offenlage Stellungnahmen abgegeben. Beide Stellungnahmen wurden von der Verbands-kammer des Regionalverbandes beschlossen (Beschluss IV-201 zu Drucksache IV-2020-35 und Beschluss IV-243 zu Drucksache IV-2020-72).

Soweit seitens der Landesregierung den Anregungen des Regionalverbandes gefolgt wurde, begrüßen wir diese Änderungen sehr.

Ansonsten hält der Regionalverband die Anregungen der o.g. Beschlüsse aufrecht.

Zu der vorliegenden fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Drucksache 20/5447)

1. Bezeichnung und Gliederung des Planwerks

Nach der vorliegenden Drucksache 20/5447 soll die vierte Änderung des LEP 2000 den Titel „Landesentwicklungsplan Hessen 2020“ tragen. Seitens des Regionalverbandes wird an-geregt, unter diesem Titel die dritte und die vierte Änderung des LEP 2000 zusammenzufas-sen, und die Nummerierung der Kapitel und Festlegungen der beiden Änderungen zu harmo-nisieren. Die Verständlichkeit und die Praktikabilität des LEP 2000 dürfte davon deutlich profitieren. Denn mit den bislang vorgesehenen Bezeichnungen ist nicht offensichtlich, dass

die „dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ und der „Landesentwicklungsplan Hessen 2020“ inhaltlich höchstens zwei bis drei Jahre auseinanderliegen und dass der „Landesentwicklungsplan Hessen 2020“ die dritte Änderung des LEP 2000 nicht ersetzt, sondern ergänzt.

Weiterhin schlägt der Regionalverband vor, die Gliederung und die Nummerierung der Festlegungen aus der dritten und vierten Änderung des LEP 2000 zu harmonisieren. Die Nummerierung der Festlegungen sollten über die dritte und vierte Änderung hinweg eindeutig gestaltet werden, um Missverständnisse ausschließen zu können. Denn derzeit gibt es in der dritten und in der vierten Änderung Festlegungen, die zwar die gleiche Nummerierung aufweisen, aber gänzlich unterschiedliche Themenfelder behandeln: So beinhaltet beispielsweise die Festlegung 4.2.1-1 (G) der 3. LEP-Änderung den Schutz der Funktionen der Natur- und Landschaftsräume in Hessen, während die Festlegung 4.2.1-1 (G) der 4. LEP-Änderung die nachhaltige Entwicklung Hessens und seiner Teilräume thematisiert. Um Missverständnisse zu LEP-Festlegungen auszuschließen, schlagen wir weiterhin vor, mit der Nummerierung der vierten LEP-Änderung die Nummerierung der dritten LEP-Änderung fortzusetzen.

2. Zum Kapitel 3.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Der Regionalverband begrüßt, dass die vierte Änderung des LEP 2000 in der aktuellen Fassung die Auswirkungen der Corona-Pandemie thematisiert.

3. Zum Kapitel 4. Landesweite Raumstruktur und gesamträumliche Entwicklung

Der Regionalverband begrüßt, dass in der jetzt vorliegenden Fassung der 4. Änderung auf die Festlegung eines eigenen Mindestdichtewerts für das Verbandsgebiet verzichtet wird. In diesem Zusammenhang wird angeregt, Abbildung 1 auf S. 10 der 4. Änderung des LEP 2000 an das aktuelle Verbandsgebiet anzupassen entsprechend der Abbildung auf S. 86. In Abbildung 1 sind die fünf freiwilligen Beitritte der Kommunen Echzell, Glauburg, Limeshain, Nidda und Ranstadt zum Regionalverband noch nicht berücksichtigt.

4. Zum Kapitel 5. Zentrale Orte

Es wird begrüßt, dass alle Mittelzentren im Verbandsgebiet erhalten bleiben. Sie tragen in erheblichem Maße zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zur Infrastrukturausstattung und zur Lebensqualität im Rhein-Main-Gebiet bei.

Wir bedauern, dass im Verbandsgebiet keine Aufstufungen von Grund- zu Mittelzentren vorgenommen werden. Wir regen an, alle Grundzentren zum Mittelzentrum aufzustufen, die die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Nach Ziel 5.1.6 ist die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen [...] zu prüfen.“ Es wird begrüßt, dass seitens der Landesregierung unserem Vorschlag gefolgt wurde, bei diesen interkommunalen Kooperationen die etwaigen Aufgabenfelder von den Bereichen Wohnungsbau und öffentlichem Personennahverkehr auf andere Themen wie z.B. gewerbliche und infrastrukturelle Kooperationen auszuweiten. Wir bedauern, dass den folgenden weiteren Anregungen zum Themenfeld der mittelzentralen Kooperationen und zu den Polyzentralen Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nicht gefolgt wurde.

Wir weisen erneut darauf hin, dass interkommunale Kooperationen kein Selbstzweck sind. Sie werden nur dann vorangetrieben und mit Leben erfüllt, wenn allen Partnern bewusst ist, worin für sie die konkreten Vorteile einer Kooperation im Vergleich zum Status Quo liegen werden. Die in der 4. Änderung des LEP 2000 formulierten Prüfaufträge reichen hierfür unseres Erachtens nicht aus. Wir regen daher weiterhin an, durch das Land entsprechende Anreize zur Schaffung und zur langfristigen Durchführung zusätzlicher interkommunaler Kooperationen zu schaffen. Die in Drucksache 20/5447 formulierte Absichtserklärung der Landesregierung, „ausgewählte Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen“ (Begründung zu 5.2.2-8, S. 41) reicht hierfür unseres Erachtens nicht aus.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass es selbstverständlich bereits eine Vielzahl von Themenfeldern und Aufgaben gibt, bei denen die Kommunen im Verbandsgebiet schon heute kooperieren. Dazu gehören – beispielhaft ausgewählt und ohne Anspruch auf Vollständigkeit –

- die Zusammenarbeit von 80 Städten und Gemeinden in Südhessen bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans,
- das Standortmarketing der Rhein-Main-Region,
- die Kulturregion,
- der Regionalpark,
- die Gigabitregion FrankfurtRheinMain,
- die Kooperationen beim Bau der Regionaltangente West, der Radschnellwege des überörtlichen Radroutennetzes und zur Prüfung einer zusätzlichen Mainquerung im Bereich Hanau, Maintal und Mühlheim.

In Kapitel 5.2.3 wird bei den Grundzentren im Hinblick auf den Einzelhandel eine Unterscheidung zwischen Unter- und Kleinzentren getroffen. So soll nach der Begründung zu Kapitel 5.2.3 (S. 43 der 4. LEP-Änderung) in Unterzentren ein Lebensmittelmarkt zulässig sein, in Kleinzentren lediglich „Bäcker, Metzger, mobile Verkaufsstelle“.

Seitens des Regionalverbandes wird angeregt, diese Unterscheidung aufzugeben, und zwar aus den folgenden Gründen:

- Dies erachten wir bei den Kleinzentren für eine übermäßige Einschränkung der Grundversorgungsmöglichkeiten, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Teile der Bevölkerung.
- Diese Vorgabe widerspricht der Realität im Rhein-Main-Gebiet: In zahlreichen Unter- und Grundzentren des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main, selbst in zahlreichen Ortsteilen ohne jegliche Grundversorgungsfunktion gemäß Grundsatz 5.2.3-2 wohnen über 5.000 Einwohner. Diese Ortsteile verfügen zu Recht über Vollversorger und teilweise über Discounter. Eine wohnortnahe Grundversorgung auch in diesen Ortsteilen ist schon auf Grund des klimarelevanten Verkehrsaufkommens für An- und Abfahrt unerlässlich.
- Die Unterscheidung zwischen Unter- und Kleinzentren in der Begründung zu Kapitel 5.2.3 wird in Kapitel 6 (zu Recht) ignoriert: Nach Ziel 6-1 sind zur Grundversorgung großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m² auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig (was auch die Kleinzentren umfasst). Erfahrungsgemäß würde jeder der in der Begründung zu Kapitel 5.2.3

genannten Betriebe, die in Kleinzentren zulässig sein sollen, die in Ziel 6-1 genannte Verkaufsfläche von 2.000 m² deutlich unterschreiten (die Verkaufsflächen im Lebensmittelhandwerk betragen i.d.R. 50 bis 200 m²). Die in Ziel 6-1 genannte Verkaufsflächenobergrenze von 2.000 m² ist erfahrungsgemäß nur durch Lebensmittelmärkte erreichbar.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Harmonisierung der vorgenannten Aussagen in den Kapiteln 5.2 und 6 im Sinne der Festlegungen in Kapitel 6 angeregt, so dass eine wohnortnahe Grundversorgung mit einem Lebensmittelmarkt auch in den Kleinzentren möglich bleibt.

5. Zum Kapitel 6 Großflächiger Einzelhandel

Die Festlegungen in Kapitel 6 werden weitgehend begrüßt. Lediglich zu Grundsatz 6-2 (Kongruenzgebot) wird zur Erhöhung der landes- und regionalplanerischen Steuerungswirksamkeit weiterhin angeregt, das Kongruenzgebot zukünftig als Ziel der Raumordnung festzulegen.

Auswirkungen der 4. LEP-Änderung auf den Kommunalen Finanzausgleich

Durch die Festlegung 4.2.1-5 (Z) und durch Abbildung 3 der 4. LEP-Änderung wird geregelt, welche Kommunen dem ländlichen Raum zugeordnet werden. Hierbei kommt es zu Änderungen im Vergleich zur entsprechenden Festlegung des LEP 2000. Gemäß § 46 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (HFAG) erhalten kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum jährlich eine Investitionspauschale für den Ländlichen Raum und, sofern sie Mittelzentren ohne Teilfunktionen eines Oberzentrums sind, eine Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum. Veränderungen an der Zuordnung der Kommunen zum ländlichen Raum können sich daher auf die Mittelzuweisung des kommunalen Finanzausgleichs auswirken.

Methodisch basiert diese Neueinteilung in der 4. LEP-Änderung auf der „Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne primären Sektor pro km²)“ (4. LEP-Änderung, S. 23). Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgehensweise grundsätzlich nachvollziehbar, sie kann jedoch ungewollte Konsequenzen zur Folge haben. Denn wenn eine Kommune im ländlichen Raum in Randlage zum Ballungsraum Frankfurt/RheinMain bereit ist, über ihren Eigenbedarf hinaus Siedlungsflächen auszuweisen und zu realisieren, wird dadurch ihre Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte steigen (s.o.). Als Folge davon riskiert sie, aus dem ländlichen Raum in den Verdichtungsraum zu wechseln, was finanzielle Nachteile bei der Mittelzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich zur Folge hätte. Angesichts der Wohnungsnot im Verdichtungsraum in Südhessen sind solche Folgewirkungen zu vermeiden.

Weiterhin ergeben sich aus den Regelungen des HFAG finanzielle Vorteile für Kommunen, wenn sie als Mittelzentrum bzw. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgelegt sind.

Der Regionalverband regt daher an, dass Anpassungen der Festlegungen im LEP zur Raumstruktur nicht zu finanziellen Nachteilen der davon betroffenen Kommunen bei der

Mittelzuweisung aus dem kommunalen Finanzausgleich führen dürfen. Die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes zur Einstufung der Kommunen im System der zentralen Orte und in den Strukturräumen des Landes sollte daher zukünftig von der Mittelzuweisung des HFAG entkoppelt werden.

Frankfurt, den 16.06.21



Rouven Kötter
Erster Beigeordneter



Handelsverband Hessen-Süd e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt/Main

Büro Frankfurt

Flughafenstr. 4a
60528 Frankfurt

Per Mail an m.eisert@ltg.hessen.de und h.schnier@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
z.H. Frau Eisert und Frau Schnier
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Ihr Ansprechpartner: Ilja Fuchs

Telefon: 069-133091-0
Telefax: 069-133091-99

E-Mail: fuchs@hvhessen.de

Frankfurt am Main, 16. Jun. 2021

Stellungnahme zum Antrag der Landesregierung zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000

hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag

Sehr geehrte Frau Eisert,
sehr geehrte Frau Schnier,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und positionieren uns im Bereich Großflächiger Einzelhandel wie folgt.

Es wird immer noch am Zentral-Orte-Konzept aus den 1930er Jahren festgehalten und immer wieder verändert. Dem Festhalten an diesem Konzept und für die Beibehaltung der Ober-, Mittel- und Grundzentren, insbesondere in Anbetracht des Onlinehandels und der Digitalisierung, fehlt eine nachvollziehbare sachliche Begründung.

Die raumordnerische Steuerung von Standorten für großflächige Einzelhandelsvorhaben soll der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung, die in § 2 Abs. 2 ROG gesetzlich verankert sind. Durch veränderte Rahmenbedingungen im Einzelhandel, wie größere Betriebseinheiten, einen hohen Filialisierungsgrad und die Auswirkungen des Onlinehandels auf den stationären Handel wird die Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnungsnahen Versorgung und der Erhalt funktionstüchtiger Zentren zunehmend erschwert. Auch deshalb ist der

Landesentwicklungsplan anzupassen oder gar vom Grunde auf neu zu fassen. Die aktuelle Pandemie hat den Handel nachhaltig verändert und der Handel muss zukünftig andere Wege berücksichtigen. Der Handelsverband Hessen-Süd e.V. hat eigens dafür die Campagne „Handel Digital“ ins Leben gerufen und unterstützt die Händler erfolgreich bei der Nutzung und Integrierung digitaler Inhalte. Daher ist es wichtig flexible Regelung im Landesentwicklungsplan zu schaffen.

Die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans soll unter anderem den Onlinehandel sowie die Digitalisierung berücksichtigen. Dies wird im LEP 2020 nicht hinreichend thematisiert. Es ist nicht zeitgemäß, dass der Landesentwicklungsplan an stationäre Händler angepasst wird, die sich der Digitalisierung und Kooperationen mit anderen Händlern verschließen. Die Händler müssen mit den neuen Möglichkeiten mitgehen um gegenüber dem reinen Onlinehandel konkurrieren zu können. Rein stationäre Händler können z. B. mit reinen Onlinehändlern kooperieren und Lagerräume zur Verfügung stellen oder die Waren des Onlinehändlers sogar anbieten. Weiter sind den Aspekten der Nachhaltigkeit und des Umweltbewusstseins im Einzelhandel Rechnung zu tragen.

6-1 Zentralitätsgebot

Die Zulassung der Grundversorgung bis zu einer Verkaufsfläche von 2000 m² wirkt als Ausnahme von den grundsätzlich zugelassenen bis zu 800 m² Verkaufsfläche zunächst abschreckend. Die festgelegte Größe von 2000 m² wird nicht hinreichend begründet. Über 800 m² hinausgehende Verkaufsflächen werden jedoch nicht per se zugelassen, sondern sind an Voraussetzungen geknüpft. Vorhaben über 800 m² Verkaufsfläche werden zugelassen, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde Kaufkraft im fraglichen Sortimentsbereich nachweisen kann. Oberzentren und Mittelzentren haben die wohnungsnahe Grundversorgung der Grundzentren zu beachten. Durch das Antragsverfahren erfolgt nach wie vor eine Abwägung der einzelnen Gebote, so dass auch weiterhin eine ländliche Nahversorgung gewährleistet wird. Insbesondere werden Verkaufsflächen ähnlicher Segmente zusammengerechnet, so dass auch hier einer Überversorgung Rechnung getragen wird.

6-2 Kongruenzgebot

Das Kongruenzgebot sollte weiterhin als Ziel im Landesentwicklungsplan festgehalten werden. Eine Herunterstufung des Kongruenzgebotes auf einen Grundsatz ist nicht hinreichend begründet und kann nicht nachvollzogen werden.

6-3 Integrationsgebot

Die als Ziel gefassten „teilintegrierten Gebiete“ kann unsererseits nicht befürwortete werden. Die Abweichungsverfahren haben sich in der Vergangenheit bewährt, daher kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Sondergebiete in „teilintegrierten Standorten“ als Ziel gefasst werden. Auch hier sollte durch Grundsatz-Ausnahme-Regelung die Flexibilität gewahrt bleiben. Die Erreichung der Anforderungen des Landesentwicklungsplans an die Reduzierung der Inanspruchnahme von Flächen und Vermeidung von Verkehr und Umwelteinwirkungen können dadurch erschwert werden.

Im Ergebnis wird ein vom Grunde auf neu aufgelegter Landesentwicklungsplan angeregt, der unter Anderem die aktuellen Entwicklungen der Digitalisierung im Einzelhandel ausführlich berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fuchs', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Assessor I. Fuchs



Der Oberbürgermeister

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

15. Juni 2021

HESSISCHER LANDTAG

8. Juni 2021

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Sehr geehrte Frau Wissler,

vielen Dank für Ihre Einladung vom 12. Mai 2021 zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 21. Juni 2021:

Antrag
Landesregierung
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Landesentwicklungsplan Hessen 2000
hier: Zustimmung durch den Hessischen Landtag
- Drucksache 20/5447 neu -

Zu der nun vorgelegten vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 mit dem Titel „Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ (Kabinettsbeschluss 22. März 2021) bestehen keine inhaltlichen Anregungen.

Daher sehe ich von einer Teilnahme an dem Anhörungstermin ab.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Patrizia Oleksa unter der Telefonnummer 0611 - 31 3751 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende